



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 238-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.357

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Wenger (Meikirch, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 579/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Notfallstrategie für die Stromversorgung zu entwickeln, um einen möglichst hohen Grad an unabhängiger Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Betriebe im Kanton Bern sicherzustellen
2. Strombewirtschaftungsmassnahmen vorzubereiten, um eine eingetretene Strommangellage bis und mit Netzzusammenbruch während längerer Zeit bewältigen zu können

Begründung:

Eine länger anhaltende Strommangellage ist gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz zurzeit das grösste Risiko für die Schweizer Bevölkerung.¹ Wie die nationale Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» zeigt, weist eine Strommangellage im Vergleich zu anderen Risiken eine hohe Eintretenswahrscheinlichkeit auf. Hinzu kommt, dass der zu erwartende Schaden eines tage- bis wochenlangen Stromausfall in den vierstelligen Milliardenfrankenbereich anzusiedeln wäre. Die sozialen Verwerfungen, die eine längere Versorgungslücke nach sich ziehen würden, können gar nicht abgeschätzt werden. Angesichts des potentiellen Schadenausmasses muss der Kanton Bern die notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Strommangellage möglichst zu verhindern oder deren Folgen abzufedern.

Der Beginn der Corona-Krise hat gezeigt wie wichtig es ist, auf allfällige Katastrophen und Versorgungsengpässe vorbereitet zu sein. Allfällige Mängel können während einer Krise nicht in

¹ <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefahrd Risiken/natgefahrdanalyse.html>

der eigentlich vorgesehenen Zeit behoben werden. Lieferketten brechen schnell zusammen, vertragliche Abmachungen gelten nur mehr beschränkt oder gar nicht mehr. In der Krise schauen Länder zuerst für sich. Dies ist eine der Lehren aus den Wintermonaten 2020, wo selbst Maskenlieferungen abgefangen wurden, obwohl diese für andere Länder bestimmt waren. Versorgungsengpässe bei wichtigen Grundbedürfnissen werden sehr schnell ins Chaos führen.²

Gründe genug, dass der Kanton Bern eine Strategie erarbeiten muss, um auf allen Stufen möglichst gut auf eine Strommangellage vorbereitet zu sein. Die Strategie soll präventive Schritte aufzeigen, um einen Ausfall möglichst zu verhindern, indem die Stromproduktion und Verteilung durch den Kanton weitmöglichst sichergestellt wird. Zweitens müssen konkrete Massnahmen erarbeitet werden, um in einer eintretenden Strommangelkrise Wirtschaft und Bevölkerung bestmöglich schützen und versorgen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Aktualität mit hohem Gefahrenpotential!

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine länger anhaltende Strommangellage ein grosses Risiko für Bürger und Wirtschaft ist. Dieses Risiko ist nicht ein neues bzw. vorher kleines Risiko, sondern wird schon länger als eines der Top 10 Risiken geführt, dessen Bedeutung sich sicherlich in der letzten Zeit noch akzentuiert hat. Allerdings ist die Stromversorgungssicherheit in erster Linie Sache der Energiewirtschaft und wird auf nationaler Ebene geregelt. Sollte trotz Vorkehrungen der Elektrizitätswirtschaft die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität mittel- bis langfristig gefährdet sein, so schafft der Bund, unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft, geeignete Rahmenbedingungen (vgl. Art. 9 des nationalen Stromversorgungsgesetzes, StromVG).

Deshalb hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit beschlossen. Er will bereits ab Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve einrichten, welche später mit Reserve-Kraftwerken, basierend auf dem «Konzept Spitzenlast-Kraftwerk» der ElCom, optimal ergänzt werden sollen.

Für den Fall einer länger anhaltenden Strommangellage gibt es auf nationaler Ebene verschiedene Massnahmenpakete zur Strombewirtschaftung. In Ergänzung dazu hat der Kanton Bern eigene Projekte um die Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle zu erhöhen.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Ziffer 1

Die relevanten Aspekte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind in Kapitel 2 des StromVG geregelt. Vereinfacht bedeutet Versorgungssicherheit, dass die Elektrizitätsverbraucher die gewünschte Menge an Elektrizität jederzeit, ausreichend und unterbrechungsfrei in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Preisen bei den Netzbetreibern beziehen können. Dazu müssen die national und international verfügbaren Produktionsstätten sowie die Netze in der Lage sein, die Nachfrage jederzeit zu decken. Aufgrund des engmaschigen Schweizer Stromnetzes und dessen Einbettung im europäischen Netz kann der Kanton Bern seine Versorgungssicherheit schon allein aus technischen Gründen nicht unabhängig von der gesamten Schweiz sicherstellen.

² <https://www.nzz.ch/schweiz/blackout-katastrophale-folgen-aber-nicht-undenkbar-ld.1626071>

Als Vorsorge und Vorbereitung auf eine Versorgungslücke hilft mehr Energieeffizienz und dezentrale Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Mit der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2035 verfolgt der Regierungsrat schon seit langem die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Energieeffizienz. Dabei beschränken sich die rechtlichen Möglichkeiten des Kantons Bern darauf, geeignete Rahmenbedingungen zu setzen und entsprechende Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Zentrale Instrumente in kantonaler Kompetenz sind das Kantonale Energiegesetz (KE nG), das am 9. März 2022 vom Grossen Rat teilrevidiert wurde, die Energiestrategie 2035 und ihre laufende Umsetzung und das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sowohl in der Teilrevision des KE nG (mit Massnahmen zur Erhöhung der erneuerbaren Stromproduktion) als auch im aktuellen Umsetzungsbericht³ zur Energiestrategie für die Periode 2019-2023 sind bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit enthalten, z.B. die Massnahmen 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern», 20-20 «Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch», 20-21 «Winterstrom» und 20-22 «Stromspeicher».

Aus den obengenannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine eigene «Notfallstrategie» zur Vermeidung von Strommangellagen oder sogar eines Blackouts im Kanton Bern als nicht zielführend. Er wird mit den bestehenden Instrumenten auch weiterhin geeignete Massnahmen definieren, um die Rahmenbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 1 der Motion abzulehnen.

Ziffer 2

Bei einer vorübergehenden, kurzfristigen Strommangellage ist die Swissgrid AG für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität verantwortlich (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG). Im Falle einer anhaltenden Strommangellage ist die wirtschaftliche Landesversorgung sowie OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) in Kooperation mit den Stromproduzenten sowie den Verteilnetzbetreibern für die Aufrechterhaltung der Versorgung in der gesamten Regelzone Schweiz verantwortlich. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Landesversorgungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere im Bereich Elektrizitätswirtschaft. Basierend auf dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)⁴ sind die Massnahmen zum Umgang mit einer Strommangellage, d. h. die Strombewirtschaftungsmassnahmen, vorbereitet. Zuständig dafür sind der Bund bzw. die wirtschaftliche Landesversorgung; die Vollzugsaufgaben werden von OSTRAL wahrgenommen. Dabei können grob vier Massnahmenpakete unterschieden werden:

- In einer ersten Phase kann der Bund die Bevölkerung und die Wirtschaft zum Stromsparen aufrufen und konkrete Spartipps kommunizieren, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.
- In einer zweiten Phase wird der Verbrauch elektrischer Energie für bestimmte Anwendungen per Bundesverordnung eingeschränkt oder verboten. So kann zum Beispiel die Ausschaltung von Schaufenster- oder Festbeleuchtungen angeordnet werden.
- In einer dritten Phase wird mittels Stromkontingentierung Elektrizität eingespart. Betroffen sind bei dieser Massnahme die Stromgrossverbraucher, d. h. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr. Diese müssen bei einer Stromkontingentierung einen bestimmten Prozentsatz an Strom gegenüber einer Referenzperiode (z. B. gleicher Monat im Vorjahr) einsparen. In den letzten Monaten wurden alle Grossverbraucher von ihren Versorgungsunternehmen über die im Ereignisfall geplante Kontingentierung informiert und aufgefordert, betriebliche Planungen zur Einsparung von Strom im Falle einer Mangellage zu erstellen (<https://www.ostral.ch/de/informationen-fuer-grossverbraucher>).

³ RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023

⁴ SR 531

- Lässt sich mit den vorher genannten drei Massnahmen kein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage erreichen, kommt als letzte Bewirtschaftungsmassnahme und ultima ratio die periodische Netzabschaltung zum Tragen. Dabei werden durch die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher (auf der Netzebene 5) für jeweils einige Stunden alternierend vom Netz genommen. Ausnahmen sind nur – sofern technisch umsetzbar – für sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Spitäler, Wasserversorgungen, Autobahntunnels, etc. vorgesehen.

Ergänzend zu diesen vorbereiteten Massnahmen arbeitet der Kanton Bern an verschiedenen Projekten zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle:

- Zur Sicherstellung der eigenen Funktionsfähigkeit hat der Regierungsrat am 3. November 2021 die Einführung eines Business Continuity Managements für die gesamte Kantonsverwaltung beschlossen. Damit soll erreicht werden, dass die Kantonsverwaltung ihre kritischsten Dienstleistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik auch im Falle einer Strommangelage erbringen kann.
- Das Kantonale Führungsorgan (KFO) arbeitet zusammen mit weiteren Partnern an verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung des Vorbereitungsstandes im Hinblick auf mögliche Strommangellagen oder Stromausfälle. Dazu gehören z. B. die Präzisierung der Vorgaben an die Katastrophen- und Notfallplanungen der Spitäler und der übrigen Akteure im Gesundheitswesen, der Aufbau eines Netzes an notstromversorgten Tankstellen im Kanton Bern oder auch der Aufbau von Kapazitäten zur Stromerzeugung mittels Dieselgeneratoren beim Kantonalen Katastrophen Einsatzelement (KKE).
- Gestützt auf ein kantonales Konzept werden aktuell auf kommunaler Stufe Notfalltreffpunkte für die Bevölkerung aufgebaut, die auch bei einem (längeren) Stromausfall oder einer Strommangelage Dienstleistungen für die Bevölkerung anbieten können und selber über eine Eigenstromversorgung verfügen.
- Zu guter Letzt hat sich auch die Bevölkerung auf allfällige Krisen wie etwa eine Strommangelage vorzubereiten. Der Kanton unterstützt sie dabei mit Informationskampagnen und Unterlagen, wie sie etwa unter <https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/bevoelkerungsschutz-zivilschutz/bevoelkerungsschutz/selbstvorsorge.html> zu finden sind.

Da die Zuständigkeit für die Vorbereitung von Strombewirtschaftungsmassnahmen wie zuvor erläutert beim Bund und nicht beim Kanton liegt und der Kanton darüber hinaus bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle ergriffen hat, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat